

NZZ am Sonntag

Klimapolitik

Mit hohen Klimazielen allein ist nichts gewonnen

Was tun, wenn man aufs Matterhorn will, aber schon an der Rigi gescheitert ist? In diesem Dilemma steckt die Umweltministerin Sommaruga. Das CO₂-Gesetz, das die Emissionen bis 2030 hätte halbieren sollen, ist beim Volk abgestürzt. Und schon steht die Gletscher-Initiative zur Debatte, die den Ausstoss per 2050 gar auf null senken will. Sommarugas Antwort ist die einer Mentaltrainerin: Sie setzt das hohe Gipfelziel, ohne zu sehr an die Steigung zu denken. Sie will also das Netto-Null-Ziel in die Verfassung schreiben, ohne schon aufzuzeigen, wie man es konkret erreicht. Dafür gibt es durchaus Gründe: Nach der Schlappe vom Juni lässt sich so schnell keine Alternative basteln. Und dass in der Klimapolitik Nichtstun nicht geht, führt dieser Sommer weltweit dramatisch vor Augen. Trotzdem: Ziele und Mittel sollten einigermaßen vereinbar sein, und über sie sollte möglichst gemeinsam diskutiert werden. Sonst droht, was gerade bei der Energiewende passiert: Weil sie noch weit weg ist, bricht die Regierung ihr altes Versprechen und will die Subventionen für erneuerbare Energien nochmals verlängern. Eine solche Politik mag manchmal pragmatisch sein, ganz ehrlich ist sie nicht. Der Bundesrat sollte darum in der Debatte um die Gletscher-Initiative bald zumindest ansatzweise zeigen, welche konkreten Schritte er in der Klimapolitik als Nächstes ins Auge fasst. *Daniel Friedli*

Filmförderung

Wenn Reglemente Exzellenz verhindern

Wann passiert das schon: Mit «Saudi Runaway» von Susanne Meures wird ein Schweizer Dokumentarfilm international an Festivals gefeiert, gewinnt Preise, wird von National Geographic gekauft, einem Medienunternehmen, das zur Walt Disney Company gehört - und dann verlangt das Schweizer Förderreglement, dass Meures' Film in hiesigen Kinos gelaufen sein muss, damit sie die ihr zustehende Festivalgutschrift von 250 000 Franken erhält. Das Problem: Ein Kinostart ist für «Saudi Runaway» unmöglich, weil er nach einem Rückzieher der Protagonistin nicht mehr gezeigt werden darf. Ein Gönner wollte dem Film die verlangten Vorführungen vor leeren Rängen im Kino Houdini ermöglichen, aber jetzt hat sich das Kino zurückgezogen. Die Gründe dafür sind unklar. Sie tun auch wenig zur Sache. Entscheidend ist, dass die Situation, dass Filmschaffende Tricks anwenden müssen, um an ihr Geld zu kommen, gar nicht erst entstehen dürfte. Erfolg und internationale Relevanz eines Films müssten Ausnahmen möglich machen. Der Fall zeigt zugespitzt das Problem des Giesskannenprinzips in der Schweizer Kulturförderung: Wenn diese nur auf Fairness abzielt, resultiert daraus Mittelmass und nicht Exzellenz. *Denise Bucher*

Olympia

Pferde sind keine Sportgeräte

Es waren verstörende Bilder auf der Olympia-Anlage der Fünfkämpferinnen: Annika Schleu erhielt ein bockendes Pferd zugelost, und die Athletin wurde von der Trainerin dazu aufgefordert, das Tier durch Hiebe mit der Gerte anzutreiben, damit es sportliche Träume am Leben hält. Nach einem Sturm der Entrüstung und Vorwürfen der Tierquälerei ist die Sportart im Zwielflicht. Zu Recht? Die Verkettung unglücklicher Umstände habe zu einer aussergewöhnlichen Zuspitzung geführt, sagen Leute aus der Szene. Dennoch muss sie ihre Regeln überprüfen. Wenn Pferd und Reiterin nur 20 Minuten Zeit haben, sich aneinander zu gewöhnen, ist der Verdacht, das Tier werde wie ein Sportgerät behandelt, fast nicht zu entkräften. *Marco Ackermann*

Chappatte im Sommer



Der externe Standpunkt

Ist es schlimmer, eine Nonne zu vergewaltigen als eine Sexarbeiterin?

Ginge es nach dem Basler Gericht, müsste es so sein. Doch es argumentiert mit längst überholten Vergewaltigungsmythen. Zeit für einen Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht, meint **Agota Lavoyer**

Die Empörungswellen über ein kürzlich ergangenes Urteil des Basler Appellationsgerichts scheinen kaum mehr abzuebben - zu Recht. Dass das Gericht das völlig legitime Verhalten des Opfers - einvernehmliche sexuelle Handlungen mit einem Mann im Ausgang - als Provokation deutet und dem Opfer damit eine Mitverantwortung an der eigenen Vergewaltigung zuschreibt, ist mehr als stossend.

In Zeiten von #MeToo und inmitten der Diskussionen um eine Reform des Sexualstrafrechts ist es ein herber Rückschlag, dass diese Strafzumessungserwägungen sich an überkommenen Vergewaltigungsmythen orientieren. Einer davon ist, dass Frauen durch korrektes Verhalten eine Vergewaltigung abwenden könnten, ein anderer, dass Männer derart triebgesteuert seien, dass sie sich nicht kontrollieren könnten, oder anders gesagt, dass es sich bei Vergewaltigungen um Triebelikte handle.

Eine solche Rechtsprechung gibt Opfer- und auch frauenfeindlichen Perspektiven Raum, wonach aufreizendes Verhalten einen nachträglichen Übergriff als weniger schlimm erscheinen lässt. Als bräuchte man Verständnis dafür auf, dass ein Täter bei einem sexuell freizügigen Opfer Ja und Nein nicht mehr so richtig unterscheiden kann. Denkt man den dem Urteil offenbar zugrunde liegenden Gedanken konsequent zu Ende, müsste man folgern, dass einen Täter, der eine Sexarbeiterin vergewaltigt, eine geringere Schuld trifft als einen Täter, der eine Nonne vergewaltigt. Man fühlt sich um Jahrzehnte zurückgeworfen, als Täter noch entlastet wurden, wenn eine Frau sich sogenannt «unehrenhaft» verhalten hat.

Die Empörung ist auch deshalb so gross, weil das Urteil den leider immer noch in hohem Masse widersprüchlichen gesellschaftlichen Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt widerspiegelt. Einerseits scheint ein öffentlicher Konsens darüber zu bestehen, dass sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person Gewalt sind und

angemessen bestraft werden sollten. Andererseits werden Frauen, die Opfer sexualisierter Gewalt werden, immer noch stigmatisiert, und ihr Verhalten vor, während oder nach der Tat wird kritisiert und abgewertet. Gleichzeitig wird es zuweilen immer noch entschuldigt, wenn ein Mann ein Nein nicht respektiert, weil er womöglich Signale, die auf ein Ja deuteten, erhalten hat.

Und an genau diese Wunde rührt auch das Gericht mit seiner Begründung. Während man dem Opfer zutraut, dass es schon im Voraus hätte wissen müssen, dass sein Verhalten dazu führen könnte, dass es vergewaltigt wird, traut das Gericht dem Täter nicht einmal zu, dass er seine sexuellen Triebe hätte kontrollieren können. Die nachträgliche Erklärung des Gerichts, dass es darum gegangen sei, zu prüfen, wie der Täter die Situation interpretiert habe, und nicht darum, das Opfer zu disqualifizieren, klingt aus Opfersicht wie ein Hohn. Die Abwertung hat längst stattgefunden.

Es soll nicht bestritten werden, dass das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters bemessen und rechtsgleich strafen muss. Trotzdem muss es sich die Frage gefallen lassen, ob es den heutigen sozialen Kontext und Kenntnisstand über Sexualdelikte berücksichtigt hat. Es geht letztlich um die Frage, welche Anforderungen wir an das soziale Verhalten eines Mannes stellen: Und das ist nun einmal der absolute Respekt vor einem Nein.

Dass Vergewaltigungsmythen in Urteilen zementiert und damit Opfer stigmatisiert werden, ist kein Einzelfall. Gleichzeitig zeigt der Blick auf die Praxis, dass es Richter und Richterinnen gibt, die das bereits verstanden haben. Sie räumen solchen Haltungen weder bei der Strafzumessung noch beim Schuldpunkt Raum ein. So führte etwa das Zürcher Obergericht in einem Urteil sehr treffend aus: «Das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird mit dem Betreten einer fremden Wohnung zu fortgeschrittener Stunde nicht an deren Schwelle abgelegt.» In einem anderen Urteil stellte das Zürcher Obergericht fest: «Auch einer sorglosen Geschädigten kommt ein umfassender Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu.»

Es ist an der Zeit, dass wir gesamtgesellschaftlich - und da gehört die Rechtsprechung dazu - mit Vergewaltigungsmythen aufräumen. Eine Gesellschaft, die Frauen das Gefühl gibt, dass sie sich verändern müssten, damit Männergewalt vermindert werden könne, während sie gewalttätige Männer ganz oder teilweise aus der Verantwortung entlässt, ist nicht mehr zeitgemäss. Die Zeit ist reif für einen Paradigmenwechsel, dem nicht mehr ein stereotypes Opferverhalten zugrunde liegt. Hierzu ist die Reform des Sexualstrafrechts unumgänglich. Wir brauchen eine Rechtsprechung, die mit der Zeit geht und die den durch Wissen, Aufklärung und Sensibilisierung gewandelten sozialen Anschauungen über Sexualdelikte endlich Rechnung trägt.

Agota Lavoyer



Agota Lavoyer ist Leiterin der Opferhilfe-Beratungsstelle des Kantons Solothurn. Als Expertin für sexualisierte Gewalt engagiert sie sich als Referentin und Netzaktivistin für Gewaltprävention und zeitgemässen Opferschutz. Lavoyer hat Sozialarbeit und Sozialpolitik sowie systemische Beratung in Freiburg und Zürich studiert. (*rar.*)